



II-6854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7200/1-Pr 1/92

2973/AB

1992 -07-16

zu 3060 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3060/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "TV-Anschlüsse für Hafträume", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Gibt es einen Erlaß, der die Überprüfung aller Hafträume des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien auf vorhandene TV-Anschlüsse bzw auf die Möglichkeit eines Fernsehempfanges mittels Satellitenantenne anordnet? Wenn ja, welches Ziel wird mit diesem Erlaß verfolgt?
2. Welche Möglichkeiten und Regelungen bezüglich des Fernsehens bestehen derzeit für die Häftlinge im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien?
3. Welche Kosten würden entstehen, wenn jeder Haftraum mit einem TV-Anschluß versehen wird?
4. Halten Sie es für wünschenswert, wenn jeder Häftling während seiner Haftzeit beliebig fernsehen kann? Meinen Sie nicht, daß es sinnvoller wäre, den Häftlingen Arbeit zu verschaffen als ihre Resozialisierung

DOK 0978P

- 2 -

dadurch zu gefährden, daß sie sich im Gegensatz zu einem normalen Tagesablauf an ständiges Fernsehen gewöhnen?

5. Sind Sie der Ansicht, daß die derzeitige Zeiteinteilung in den Haftanstalten geeignet ist, den Häftling für ein Arbeitsleben in Freiheit vorzubereiten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Anfrage bezieht sich auf den Erlaß vom 14.1.1992, JMZ 48201/1-V2/92, der der Erhebung des zur Ausstattung jedes Haftplatzes mit zwei Steckdosen und einem TV-Antennenanschluß notwendigen technischen und finanziellen Aufwandes dient.

Zu 2:

Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien stehen den insgesamt 16 Abteilungen je ein TV-Gerät zur Verfügung. Wöchentlich wird ein mittels Video aufgezeichneter Film unbeschäftigten Insassen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und beschäftigten Insassen ab 17.00 Uhr vorgeführt. Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene nehmen gruppenweise getrennt am TV-Empfang teil. Jeder Insasse kann dieses Angebot mindestens dreimal, maximal viermal pro Monat in Anspruch nehmen.

Zu 3:

Die Kosten für die Adaptierung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien (inklusive der Außenstelle Floridsdorf und der Lungenheilstätte Wilhelmshöhe) würden schätzungsweise 14 Mio. S betragen, wobei für jeden Haftplatz des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien (inklusive

DOK 0978P

- 3 -

Außenstelle Floridsdorf) 15.000 S und für jeden Haftplatz der Lungenheilstätte Wilhelmshöhe 8.731 S veranschlagt sind. Es handelt sich hiebei um eine Erhebung der Maximalkosten, da in Gemeinschaftshafträumen - wie dies auch im Ausland praktiziert wird - nur e i n Fernsehgerät zugelassen werden soll. Im übrigen sind in dieser Schätzung mögliche Eigenbauleistungen der Anstalt nicht berücksichtigt.

Zu 4:

Die Beantwortung dieser Frage bedarf einer Differenzierung.

Den Untersuchungshäftlingen steht gemäß § 186 Abs 4 StPO das Recht zu, sich Bequemlichkeiten und Beschäftigungen zu verschaffen. Nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1985, Zl. 85/01/0021, 0022-6, und vom 29. Jänner 1986, Zl. 85/01/0180-8, ist darunter auch die Teilnahme am Fernsehempfang (mittels eines eigenen TV-Gerätes) zu verstehen, soweit weder die Ordnung des Hauses gestört noch die Sicherheit gefährdet ist. Aufgabe der Vollzugsverwaltung ist es, die der Umsetzung dieses Rechtes dienenden Einrichtungen bereitzustellen.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung des Europarates Nr. R (87) 3) definieren als Ziel der Behandlung der Gefangenen u.a., das Verantwortungsbewußtsein der Strafgefangenen zu entwickeln und sie zu befähigen, sich nach der Entlassung wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dem derzeitigen internationalen Standard im Strafvollzug folgend, ist daher die schrittweise Anpassung der Lebensverhältnisse der Strafgefangenen in den Anstalten an die in Freiheit herrschenden Verhältnisse in dazu geeigneten Bereichen des Vollzuges erforderlich. Dazu zählt jedenfalls auch eine regelmäßige sinnvolle

- 4 -

Beschäftigung. In diesem Zusammenhang ist auf die derzeit im Justizausschuß in Diskussion stehende Strafvollzugsgesetznovelle 1992 hinzuweisen, deren Kernstücke u.a. die Anhebung der Arbeitsvergütung sowie die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung bilden wird.

Gleichzeitig sollen die Strafgefangenen aber auch sonst an eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Lebens herangeführt werden. Der Freizeitbereich bietet sich hiebei besonders an. Audiovisuelle Medien stellen in unserer Gesellschaft einen festen Bestandteil der Freizeitgestaltung dar und erfüllen gleichzeitig die Aufgabe eines lebendigen Informationsträgers. Die Überlassung eigener TV-Geräte als Vergünstigung, die bei Mißbrauch jederzeit wieder entzogen werden kann, bietet neben dem die Gemeinschaft fördernden, stetig ansteigenden Freizeitangebot (kulturelle Veranstaltungen, Sport) eine sinnvolle Ergänzung, um den Strafgefangenen den Aufbau eines persönlichen Freiraumes zu ermöglichen. Aufgabe einer modernen Strafvollzugsverwaltung sollte es sein, den Strafgefangenen entsprechende Möglichkeiten einzuräumen. Ob und welche Angebote in Anspruch genommen werden, ist der eigenverantwortlichen Entscheidung des einzelnen überlassen.

Darüber hinaus trägt die Bewilligung eigener TV-Geräte zur spürbaren Verbesserung des Klimas in den Anstalten bei. Diesbezüglich wurden bereits positive Erfahrungen in den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug gesammelt, wo die Insassen schon seit längerem über eigene TV-Geräte verfügen.

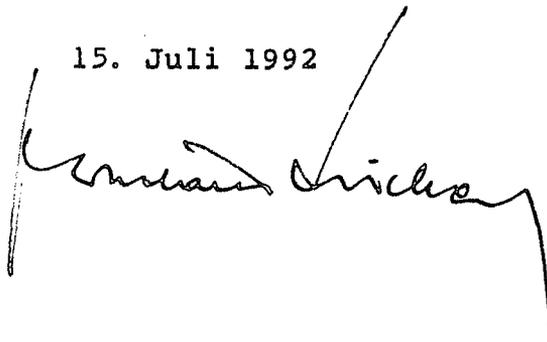
- 5 -

Zur Verwirklichung der dargelegten Ziele im Strafvollzug wurde als erster Schritt mit Erlaß vom 19.6.1992, JMZ 440.01/5-V7/92, den Leitern der Strafvollzugsanstalten die generelle Genehmigung erteilt, Strafgefangenen eigene TV-Geräte als Vergünstigung zu überlassen. Auf die gerichtlichen Gefangenenhäuser bezieht sich dieser Erlaß nicht, doch ist an eine Ausweitung zu einem späteren Zeitpunkt gedacht.

Zu 5:

Der Strafvollzug ist im allgemeinen vor die Aufgabe gestellt, die straffällig gewordenen Personen unter den besonderen Bedingungen einer Haft auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Dieses Problem stellt sich auch im Arbeitsbereich. Bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den Anstalten ist aber auch auf die Diensterteilung der Beamten, insbesondere der Werkstättenleiter, zu anderen notwendigen Aufgaben, wie etwa Vorführungen, Schulungsmaßnahmen, Arztbesuche, therapeutische Maßnahmen, Besuchsempfangsüberwachung, Bedacht zu nehmen. Es ist daher im Rahmen des Strafvollzuges nicht möglich, Arbeitsbedingungen anzubieten, die den Verhältnissen in Freiheit gleichen. Die Strafvollzugsverwaltung muß aber bemüht sein, die Arbeitsabläufe und die Zeiteinteilung unter Berücksichtigung ihrer personellen und finanziellen Ressourcen soweit wie möglich an die Arbeitsbedingungen in Freiheit anzupassen.

15. Juli 1992



DOK 0978P